

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PrimeSign GmbH für qualifizierte Zertifikate (Version 1.1.1)**1. Gegenstand der AGB**

Diese AGB regeln

- die Bedingungen im Zusammenhang mit der Ausstellung qualifizierter Zertifikate,
- die Bereitstellung sonstiger Dienste und Dienstleistungen durch primesign; (öffentlicher Verzeichnisdienst, Widerrufsdienst)
- die Pflichten des/der Unterzeichners/in im Zusammenhang mit dem sicheren Umgang mit Zertifikaten.

2. Zertifikatsausstellung**2.1. Signaturvertrag**

Bei Zertifikatsausstellung schließt der/die Unterzeichner/in mit dem Vertrauensdiensteanbieter „PrimeSign GmbH“ (primesign) einen Signaturvertrag ab.

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Signaturvertrages werden folgende Dokumente (in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung) ebenfalls Vertragsbestandteil:

- Die gegenständlichen AGB für qualifizierte Zertifikate (<http://tc.prime-sign.com/agb>),
- die Anwendungsvorgabe (CP, <http://tc.prime-sign.com/cps>),
- die Zertifizierungsrichtlinie (CPS, <http://tc.prime-sign.com/cps>),
- Angebote der primesign.

Diese Dokumente werden von primesign im Internet unter den oben angegebenen Adressen elektronisch abrufbereit gehalten.

2.2. Rechtsgrundlagen

Für die Beantragung, für das Verfahren zur Ausstellung sowie für die Verwendung eines qualifizierten Zertifikats gelten die Vorschriften der eIDAS-VO¹, das SVG² und die SVV³ in der jeweils aktuellen Fassung.

2.3. Identitätsfeststellung

primesign überprüft die Identität der Unterzeichner bzw. Unterzeichnerinnen anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis. Vertreter von juristischen Personen haben darüber hinaus einen Nachweis über das Bestehen der Vertretungsbefugnisse vorzulegen.

2.4. Registrierungsstellen

primesign kann die Identitätsprüfung und Zertifikatsausstellung entweder selbst oder unter Beiziehung von durch primesign autorisierten Registrierungsstellen (Registration Authority, RA) durchführen. Diese sind befugt, im Namen der primesign im Zusammenhang mit der Ausstellung qualifizierter Zertifikate tätig zu werden.

3. Kosten und Zahlung

Die Ausstellung, Bereitstellung und Nutzung von Zertifikaten ist in der Regel kostenpflichtig. Die Bereitstellung des Verzeichnisdienstes und des Widerrufs- und Sperrdienstes erfolgt kostenlos.

Die jeweiligen Preise sind den konkreten Angebot der primesign zu entnehmen. Die Kosten trägt der/die Unterzeichner/in (Unterzeichner/in ist Rechnungsempfänger/in) oder eine Organisation (Organisation ist Rechnungsempfänger und trägt die Kosten für die Ausstellung, Bereitstellung und Nutzung der Zertifikate)

Die Kosten werden gemäß des Angebots fällig.

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 910/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG.

² Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz - SVG)

³ Verordnung über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung - SVV)

digital signing, simple as that.

3.1. Zahlungsverzug

Ein allfälliger Zahlungsverzug des/der Rechnungsempfängers/in berechtigt primesign die Nutzung des Zertifikates bis zur Zahlung fälliger Entgelte zu sperren. In diesen Fällen wird primesign den/die Rechnungsempfänger/in über die Nutzungssperre informieren und eine angemessene Nachfrist für die Zahlung fälliger Entgelte setzen. Verstreicht diese Nachfrist ohne Zahlungseingang ist primesign berechtigt, das Zertifikat aus wichtigem Grund zu widerrufen.

3.2. Anrechnung bezahlter Entgelte

Im Falle einer Kündigung des Signaturvertrags durch den/die Unterzeichner/in aus nicht wichtigem Grund und in Fällen einer Kündigung oder Widerruf durch primesign aus wichtigem Grund besteht kein Anspruch auf Rückerstattung entrichteter Entgelte.

4. Vertragsdauer und Beendigung

4.1. Vertragsbeginn, -dauer und -ende

Der Signaturvertrag kommt nach Antrag durch den/die Unterzeichner/in durch Ausstellung des Zertifikats zustande. Die Laufzeit des Vertrages ist auf die Gültigkeitsdauer des ausgestellten Zertifikats beschränkt. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats endet der Vertrag.

4.2. Kündigung durch den/die Unterzeichner/in

Der/die Unterzeichner/in hat die Möglichkeit, vom Signaturvertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung durch Widerruf kann persönlich in einer von primesign autorisierten Registrierungsstelle oder unter Angabe des Passworts für den Widerruf (Widerrufskennwort) beim Widerrufsdienst der primesign erfolgen. Ein Widerruf durch Dritte ist gemäß Abschnitt 6.2 möglich. Die Gültigkeit der Zertifikate bleibt bis zum Rücktrittsstichtag aufrecht, wenn nicht früher ein Widerruf oder eine Aussetzung der Zertifikate erfolgt.

4.3. Kündigung durch primesign

primesign ist berechtigt, im Falle der Verletzung einer aus dem Signaturvertrag entstandenen wesentlichen Pflicht des/der Unterzeichners/in, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen. Sinngemäß gilt dies auch umgekehrt für den/die Unterzeichner/in bei Verletzung einer aus dem Signaturvertrag entstandenen wesentlichen Pflicht durch primesign. Als solche Gründe kommen insbesondere jene im Abschnitt "Widerruf durch primesign" dieser AGB genannten Punkte in Betracht.

5. Datenschutz

5.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

primesign ist dazu befugt, alle notwendigen Daten zur Identifikation des/der Unterzeichners/in und zur Verrechnung der erbrachten Leistungen zu verwenden. Der/die Unterzeichner/in ist dazu verpflichtet, auf Verlangen alle angeforderten Dokumente (abhängig vom Identifikationsverfahren kann das ein amtlicher Lichtbildausweis, eine nationale elektronische Identität „eID“, etc. sein) und Nachweise vorzulegen. In diesem Zusammenhang werden Dokumente und Daten digital erfasst und gespeichert, damit bei Bedarf die erfolgte Überprüfung der Identität des/der Unterzeichners/in nachvollzogen werden kann.

5.2. Dauer der Datenspeicherung

Alle im Zusammenhang mit der Erbringung der qualifizierten Vertrauensdienste ausgegebenen und empfangenen Daten werden für die Dauer von 30 Jahren gerechnet ab dem im Zertifikat eingetragenen Ende der Gültigkeit oder mangels eines solchen 30 Jahre ab dem Zeitpunkt des Anfallens von einschlägigen Informationen gespeichert.

6. Widerruf von Zertifikaten

6.1. Widerruf durch primesign

primesign ist zum Widerruf der von ihr ausgestellten Zertifikate verpflichtet

- a) auf Antrag des/der Unterzeichners/in oder einer vertretungsbefugten bzw. bevollmächtigten Person, die den Umstand für einen Widerruf und die Berechtigung für diesen nachweisen kann;
- b) wenn eine Aussetzung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist aufgehoben wurde;

digital signing, simple as that.

- c) wenn Änderungen der im Zertifikat bescheinigten Daten eintreten oder das Zertifikat falsche Daten enthält und primesign davon Kenntnis erlangt;
- d) wenn primesign ihre Tätigkeit einstellt und ihre Verzeichnis- und Widerrufsdienste nicht von einem anderen Vertrauensdiensteanbieter übernommen werden bzw. der Bund nicht für eine Weiterführung Sorge trägt (§ 9 Abs 3 SVG)
- e) wenn die Aufsichtsstelle einen Widerruf anordnet oder die Aussetzung des primesign Zertifikats zur Zertifikatsausstellung veranlasst;
- f) wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Zertifikat missbräuchlich verwendet werden könnte;
- g) wenn der Signaturvertrag oder die zugrunde liegende kommerzielle Vereinbarung gekündigt wurde;
- h) der Algorithmus als Grundlage der Signatur gebrochen wurde.

6.2. Widerrufsrecht durch Dritte

Ist ein Zertifikat einer Organisation zugeordnet, kann ein Widerruf durch von der Organisation nominierte Dritte erfolgen. Eine Zuordnung zur Organisation ist gegeben, wenn die Ausstellung des Zertifikats in Verbindung mit der Organisation steht sowie die Kosten für Ausstellung, Bereitstellung und Nutzung des Zertifikats von der Organisation übernommen werden.

7. Widerrufspflicht des/der Unterzeichners/in

Wenn Änderungen der im Zertifikat bescheinigten Daten eintreten, ist der/die Unterzeichner/in verpflichtet den Widerruf dieser Zertifikate unverzüglich zu beantragen. Eine Veränderung der optional ins Zertifikat eingetragenen E-Mail-Adresse löst keine Widerrufspflicht aus.

8. Haftung der primesign

8.1. Haftung nach Artikel 13 eIDAS-VO

primesign haftet für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind.

Bei primesign als qualifiziertem Vertrauensdiensteanbieter wird von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgegangen, es sei denn, primesign weist nach, dass Schaden entstanden ist, ohne dass primesign vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

8.2. Haftungseinschränkung nach Artikel 13 Abs 2 eIDAS-VO

Unterrichtet primesign ihre Kunden im Voraus hinreichend über Beschränkungen der Verwendung der von ihnen erbrachten Dienste und sind diese Beschränkungen für dritte Beteiligte ersichtlich, so haftet primesign nicht für Schäden, die bei einer über diese Beschränkungen hinausgehenden Verwendung der Dienste entstanden sind.

8.3. Haftung für Folgeschäden

primesign haftet nicht für Schäden, die dem/der Unterzeichner/in oder Dritten dadurch entstanden sind, dass die Erstellung einer digitalen Signatur zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht möglich war.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Besondere Bedingungen

Allfällige AGB des/der Unterzeichners/in finden keine Anwendung.

9.2. Änderungen dieser AGB

Änderungen dieser AGB, die nachträglich in die vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien eingreifen, werden dem/der Unterzeichner/in unter gleichzeitiger Möglichkeit des Widerspruchs vorgeschlagen. Widerspricht der/die Unterzeichner/in nicht binnen 6 Wochen, gilt die Änderung als von ihm/ihr genehmigt. Darauf wird primesign den/die Unterzeichner/in im Änderungsvorschlag hinweisen.

9.3. Formvorschriften

Änderungen und Ergänzungen sowie alle vertragsrelevanten Erklärungen und Absprachen zum Signaturvertrag ebenso wie die Änderungen dieser Klausel bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.

digital signing, simple as that.

9.4. Zugang von Erklärungen

Erklärungen der primesign, die an die letzte von dem/der Unterzeichner/in bekannt gegebene Kontaktinformation (E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer) versandt wurden, gelten diesem als zugestellt.

9.5. Anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen dem/der Unterzeichner/in und primesign unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Erfüllungsort ist Graz. Normen, die auf ausländisches Recht verweisen, kommen nicht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.6. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Unternehmern wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der primesign vereinbart. Die örtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten mit Verbrauchern ergibt sich aus § 14 Konsumentenschutzgesetz.